

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Wegberg (Friedhofssatzung)

vom 13. März 2024

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in seiner Sitzung am 12. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung vom 22. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 22. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätten“ die Wörter „oder Urnenkammern“ und im 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätte“ die Wörter „oder Urnenkammer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätte“ die Wörter „oder Urnenkammer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Urneneigengrabstätten“ die Wörter „oder Urnenkammern“ eingefügt.
2. In § 12 Absatz 2 Buchstabe j) werden nach dem Wort „Urnenstelen“ die Wörter „oder in Kolumbarien“ eingefügt.
3. § 15 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenstelen“ die Wörter „und Kolumbarien“ eingefügt.
4. In der Überschrift zu § 22 b werden nach dem Wort „Urnenstelen“ die Wörter „und Kolumbarien“ angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 13. März 2024

gez.
Christian Pape
Bürgermeister